

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Kunde erhält mit Vertragsschluss und Aushändigung der Ladekarte die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der SWH zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Mit der Ladekarte kann der Kunde sich an den Ladesäulen authentifizieren und die Ladesäule zum Gebrauch freischalten.

1.2 Die Aushändigung der Ladekarte begründet keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit von bestimmten Ladesäulen.

1.3 Die Ladekarte ist Eigentum der SWH und nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt per Postversand oder im Kundencenter der SWH. Ein Verlust der Karte ist der SWH unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Die Weitergabe der Ladekarte der SWH an Dritte ist untersagt.

1.5 Die Ladekarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung der öffentlichen und privat-öffentlichen Ladeinfrastruktur der SWH. Die Ladeinfrastruktur der SWH ist auf www.stadtwerke.herrenberg.de einzusehen.

1.6 Der Kunde kann mit der Ladekarte der SWH auch die im Roaming angebotenen Ladestationen von Partnern nach Maßgabe von Ziffer 4 „Roaming“ verwenden.

2. Nutzungsbedingungen

2.1 Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

2.3 Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.

2.4 Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehalteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).

2.5 Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind den SWH unverzüglich zu melden (über Störmeldenummer: 07032/ 9481-0). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

3. Haftung

3.1 Kommt es aufgrund der Nutzung der Ladeinfrastruktur beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, gilt für die Haftung der SWH die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, den folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag,

Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

3.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der SWH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

3.3 Die SWH haften nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

4. Roaming

4.1 Der Kunde erhält die unverbindliche Möglichkeit, auch die Ladeinfrastruktur der Roamingpartner im ladenetz.de-Verbund zu nutzen. Durch die Nutzung entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht nicht. Die SWH sind berechtigt, die Roamingmöglichkeit jederzeit zu beenden.

4.2 Das Laden an Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner.

4.3 Eine Liste der jeweils aktuellen Roamingmöglichkeiten erhält der Kunde unter www.ladenetz.de.

4.4 Der Kunde hat im Regelfall die Ladevorgänge an den Ladestationen der SWH vorzunehmen. Die Roamingfunktion soll vom Kunden nur ergänzend zum Angebot der SWH genutzt

werden. Die SWH behalten sich vor, die Roamingfunktionalität der Ladekarte zu deaktivieren, wenn der Kunde in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei Roamingpartnern mehr als die Hälfte aller seiner Ladevorgänge vornimmt.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis, Widerspruchsrecht des Kunden

5.1 Die SWH erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

5.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den SWH widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

6. Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher)

6.1 Gültig ab 01.02.2017: SWH (Unternehmen) erklärt sich bereit, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) zu diesem Vertrag über die Nutzung der Ladeinfrastruktur der SWH (Verbraucherbeschwerde) innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Herrenberg, Stuttgarter Straße 92, 71083 Herrenberg, Tel: 07032/ 9481-0, Fax: 07032/ 9481 -40, E-Mail: stadtwerke@herrenberg.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat oder die Bearbeitungsfrist abgelaufen ist. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

6.2 Verbraucher können über die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung und Informationen über Verbraucher-Beschwerden zu Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die SWH und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.